

durch die ständige Kontrolle der Durchführung der gefaßten Beschlüsse durch den Rat, die Kommissionen und deren Aktivs und die Arbeit der einzelnen Abgeordneten.

Zugleich folgt aus dem Prinzip des demokratischen Zentralismus im Aufbau und der Struktur der Staats- und Wirtschaftsleitung die Rechenschaftslegung gegenüber den jeweils übergeordneten Organen bis zu den zentralen staatlichen Organen, die wiederum der obersten Volksvertretung, der Volkskammer, verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind. Die Kontrolle der Durchführung und die sie ergänzende Pflicht zur Rechenschaftslegung über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben ist fester Bestandteil sozialistischer staatlicher Leitungstätigkeit.

Darüber hinaus gewährleistet das durch die sozialistische Demokratie umfassend verwirklichte Recht jedes Bürgers auf Mitbestimmung und Mitgestaltung zugleich eine ständige Rechenschaftslegung der leitenden Staats- und Wirtschaftsfunktionäre gegenüber den Werktätigen und ihren Gemeinschaften. Durch die aktive Mitarbeit der Bürger in Kommissionen, Aktivs, Beiräten und vielen anderen Formen ehrenamtlichen Wirkens ist die Tätigkeit des gesamten Staats- und Wirtschaftsapparates einer¹ ständigen demokratischen Kontrolle durch die Öffentlichkeit unterworfen. Diese schließt folgerichtig eine regelmäßige Rechenschaftslegung der leitenden Mitarbeiter über Inhalt und Ergebnisse, Art und Weise der Durchführung ihrer Arbeit ein.

Ein wichtiger Faktor ist dabei die Tätigkeit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen. In das Wirken der Ausschüsse der Nationalen Front und der gesellschaftlichen Organisationen ist eingeschlossen, daß sie die Verbindung der leitenden Mitarbeiter in Staat und Wirtschaft mit den Bürgern herstellen, Aussprachen zu den die Bürger bewegenden Problemen mit den Staats- und Wirtschaftsfunktionären durchführen und den Bürgern vielfältige Möglichkeiten geben, von den leitenden Mitarbeitern Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erhalten. Im besonderen wird durch die Wahrnehmung der Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Gewerkschaften in den Betrieben und Einrichtungen die Rechenschaftspflicht der leitenden Mitarbeiter realisiert. So legt z. B. die Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes unter anderem fest, daß